

Reglement Videoüberwachung

der Politischen Gemeinde Urdorf

vom 8. Juni 2020

		Seite
I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Geltungsbereich des Reglements	3
Art. 2	Verantwortliche Behörde	3
Art. 3	Zweck der Videoüberwachung, Verhältnismässigkeit	3
Art. 4	Umfang und Art der Videoüberwachung	3
Art. 5	Verwendung der Videoaufzeichnung	3
Art. 6	Zuständige Personen oder Stellen	3/4
Art. 7	Einsichtnahme und Berichterstattung	4
Art. 8	Weitergabe von Videoaufzeichnungen	4
Art. 9	Auskunftsrecht	4
Art. 10	Datenlöschung	4
Art. 11	Protokollierung und Inventar	5
Art. 12	Informationspflicht	5
II.	Schlussbestimmungen	5
Art. 13	Inkraftsetzung	5

I. Allgemeine Bestimmungen:

Geltungsbereich des
Reglements

Art. 1

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 8 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 12. Februar 2007 und Art. 7 der Polizeiverordnung der Gemeinde Urdorf vom 30. November 2011 folgendes Reglement für die Videoüberwachung von kommunalen Gebäuden und Anlagen der Gemeinde Urdorf.

Verantwortliche Be-
hörde

Art. 2

Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten

Zweck der Videoüber-
wachung,
Verhältnismässigkeit

Art. 3

Öffentliche Anlagen dürfen mit Video überwacht werden, soweit dies für den Schutz von Personen, Gebäuden und Anlagen sowie der darin aufbewahrten Objekte nötig ist und andere Massnahmen nicht die nötige Wirkung gezeigt haben. Die Überwachung dient insbesondere der Wahrung des Hausrechts, dem Lärmschutz, der Verhinderung von Verunreinigungen, von Sachbeschädigungen, von Einbrüchen, von Straftaten gegen Leib und Leben sowie von Widerhandlungen gegen die Abfallentsorgungsvorschriften.

Die Videoüberwachung erfolgt nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Umfang und Art der Vi-
deoüberwachung

Art. 4

Es dürfen nur klar definierte Bereiche von öffentlichen Gebäuden, Plätzen und Räumen überwacht werden.

Die Überwachung kann an allen Wochentagen während 24 Stunden erfolgen.

Die Einstellung und der Überwachungssperimeter (Bildaufzeichnungen) sind in räumlicher Hinsicht so festzulegen, dass lediglich der verfolgte Schutzzweck erreicht wird.

Alle Überwachungsanlagen müssen mit einer Bildaufzeichnung ausgestattet sein. Eine Echtzeitüberwachung ist nicht zulässig. Ausgenommen davon sind kurzzeitige Live-Zugriffe zur Funktionskontrolle der Aufnahmegeräte.

Verwendung der Vide-
oaufzeichnung

Art. 5

Videoaufzeichnungen dürfen ausschliesslich zum Schutz von Personen und Sachen sowie zur Verhinderung von Straftaten gemäss Art. 3 verwendet werden. Die Erstellung von Bewegungs- oder Persönlichkeitsprofilen ist unzulässig.

Zuständige Personen
oder Stellen

Art. 6

Verantwortlich für die Videoüberwachung (Installation, Unterhalt) ist die Bereichsleiterin respektive der Bereichsleiter Liegenschaften und Sportbetriebe.

Zugriff auf die Aufzeichnungen (Einsichtnahme) haben ~~ausschliesslich~~ die Bereichsleiterin respektive der Bereichsleiter Liegenschaften und Sportbetriebe sowie die Bereichsleiterin respektive der Bereichsleiter ~~Verwaltung und~~ Sicherheit. Die Bereichsleitungen können bedarfsweise weitere Personen, welche dem Amts-
gehemin unterliegen, für den Zugriff und die Sicherung allfälliger Daten der Vide-
okameras bevollmächtigen. Vorausgesetzt ist eine entsprechende Anweisung zur
Datensicherung durch die Polizei.

Bedarfsweise kann der Gemeinderat [die/der Ressortvorstehende Sicherheit] weitere dem Amtsgeheimnis unterstehende Personen für die Sichtung des Bildmaterials bestimmen.

Zugang zu den Videoanlagen und Zugriff auf das Livebild hat ferner das technische Wartungspersonal ausschliesslich zum Zweck des Unterhalts der technischen Einrichtungen und zur Prüfung der Funktionsfähigkeit der Aufzeichnungsgeräte.

Zuständig für die Einleitung zivil- oder strafrechtlicher Massnahmen sowie die damit verbundene Verwendung oder Weitergabe von Informationen aus der Videoüberwachung sind entsprechend der Zuständigkeiten der die/der Ressortvorstehende Liegenschaften und Sportbetriebe oder die/der Ressortvorstehende Sicherheit.

Einsichtnahme und
Berichterstattung

Art. 7

Das gespeicherte Bildmaterial ist an einem sicheren Ort und vor dem unberechtigten Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren.

Die Videoaufzeichnungen dürfen nur eingesehen werden, wenn ein Ereignis im Sinne von Art. 3 festgestellt wurde, wo der Schutz einer Person oder Sache gefährdet oder verletzt war oder bei einer allfälligen Straftat.

Über jeden Zugriff auf Videoaufzeichnungen ist innert 120 Stunden nach Einsichtnahme ein schriftlicher Bericht mit Namen der Einsicht nehmenden Person, konkreter Anlass für die Einsichtnahme, Angabe des Kamerastandortes, Zeitraum des ausgewerteten Bildmaterials, Sachverhaltsfeststellung sowie eingeleitete oder empfohlene Massnahmen zu verfassen und dem Ressortvorsteher Sicherheit zuzustellen.

Weitergabe von Video-
aufzeichnungen

Art. 8

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden:

- 1) den zuständigen strafverfolgenden Behörden in der Regel auf deren Verfügung hin;
- 2) den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Auskunftsrecht

Art. 9

Gesuche um Akteneinsicht gemäss § 20 Abs. 2 IDG sind an die Sicherheitsabteilung der Politischen Gemeinde Urdorf zu richten.

Gesuche müssen enthalten:

- a.) Name, Adresse und Telefonnummer der Gesuchstellenden,
- b.) Ort und Zeit des Vorfalls,
- c.) Namen und Adressen der Beteiligten,
- d.) einen Identitätsnachweis.

Datenlöschung

Art. 10

Die Videoaufzeichnungen werden automatisch spätestens nach 15 Tagen (360 Stunden) seit der Aufzeichnung gelöscht bzw. überschrieben, sofern sie nicht nach Art. 7 ausgewertet werden. Von den Aufzeichnungen dürfen keine Kopien erstellt werden.

Bildmaterial nach Art. 6 Abs. 2 ist zu löschen, sobald es für die Geltendmachung von Ansprüchen nicht mehr benötigt wird.

Protokollierung und Inventar

Art. 11

Es dürfen ausschliesslich Videotechnologien eingesetzt werden, welche die Überwachungszeiten sowie die Zugriffe auf Aufzeichnungen automatisch protokollieren bzw. loggen. Die Aufbewahrungsdauer der Protokolldaten beträgt 1 Jahr.

Zugriff auf die Protokolldaten haben ausschliesslich die Bereichsleiterin respektive der Bereichsleiter Verwaltung und Sicherheit sowie die Bereichsleiterin respektive der Bereichsleiter Liegenschaften und Sportbetriebe. Eine Auswertung erfolgt nur, wenn ein begründeter Verdacht auf Missbrauch von Daten besteht.

Informationspflicht

Art. 12

Die überwachten Areale sind mit deutlichen Hinweistafeln auf die Videoüberwachung zu versehen.

Die Gemeinde führt eine Liste der überwachten Anlagen sowie der Videoüberwachungsinstallationen (Anhang 1) und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist. Für weitere Anlagen ist eine Videoüberwachung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeinderats zulässig.

II.

Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 13

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat per 9. Juni 2020 in Kraft

Urdorf, 8. Juni 2020

Gemeinderat Urdorf

Reglement Videoüberwachung

Anhang 1 (Standortliste Videokameras und überwachte Plätze)

vom 8. Juni 2020

Standort	Überwachte Örtlichkeiten /Adresse
Sportplatz Weihermatt	*- Fussballplatz *- Öffentlicher Spielplatz unterhalb Weihermattstrasse 50/60 8902 Urdorf
Sportplatz Chlösterli	Fussballanlage/Fussballplatz Im Geeren 17 8902 Urdorf
Sport und Freizeitanlagen	
Zentrumsanlage Spitzacker	
▪ Sportplatz Zentrumsanlage (roter Platz)	Birmensdorferstrasse 77 8902 Urdorf
▪ Sportplatz Zentrumsanlage (100-Meter-Bahn)	Birmensdorferstrasse 77 8902 Urdorf
▪ Rampe zur Zentrumsanlage (Tiefgarage)	Birmensdorferstrasse 77 8902 Urdorf
▪ Eingangsbereich Zentrumshalle Durchgang	Birmensdorferstrasse 77 8902 Urdorf
Verwaltungsgebäude und weitere Örtlichkeiten	
Gemeindehaus Urdorf Gebäude A und B	Bahnhofstrasse 46 8902 Urdorf, allseitig
Feuerwehrdepot	Innenbereich Fahrzeughallen (ohne Personalbereich)
Jugendtreff	Im Embri 10, 8902 Urdorf Gesamter Aussenbereich
Abfallsammelstelle Weihermattstrasse	Weihermattstrasse 60 8902 Urdorf
Abfallsammelstelle Zwischenbächen	Parkplatz Zwischenbächen gegenüber Birmensdorferstrasse 101 8902 Urdorf

hat formatiert: Schriftart: Fett

hat formatiert: Schriftart: Fett

Formatierte Tabelle

hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett

<u>Schulanlagen</u>	
<u>Schulanlage Moosmatt</u>	<u>Im Moos 24, 8902 Urdorf</u> <u>Innenbereich (Velokeller)</u>
<u>Schulanlage Embri</u>	<u>Im Embri 49, 8902 Urdorf</u> <u>Eingangsbereich Seite Pausenplatz</u>
<u>Schulverwaltung</u>	<u>Im Embri 49, 8902 Urdorf</u> <u>Aussenbereich und Eingangsbereich</u> <u>Seite Pausenplatz</u>
<u>Schulanlage Feld 1 und 2</u>	<u>Feldstrasse 51, 8902 Urdorf</u> <u>Aussenbereich sowie</u> <u>Eingangsbereiche und Passarelle</u>
<u>Schulanlage Bahnhofstrasse</u>	<u>Bahnhofstrasse 52, 8902 Urdorf</u> <u>Aussenbereich und Eingangsbereich</u> <u>Schulhaus Seite Zwischengang</u> <u>Nebentrakt</u>
<u>Kindergarten Schulstrasse</u>	<u>Schulstrasse 40, 8902 Urdorf</u> <u>Eingangsbereich</u>
<u>Schulanlage Weihermatt</u>	<u>Weihermattstrasse, 8902 Urdorf</u> <u>Aussenbereich der Liegenschaft inkl.</u> <u>Hartplatz und Eingangsbereich</u> <u>Schulhaus</u>
SBB-Haltestelle Weihermatt	
Unterführung Nord	Uetlibergweg – In der Fadmatt 8902 Urdorf
Unterführung Süd	Uetlibergweg – Uitikonerstrasse/Sportweg 8902 Urdorf

hat formatiert: Schriftart: Fett

Standort	Überwachte Örtlichkeiten /Adresse
SBB-Bahnhof Urdorf	
Unterführung	Bergstrasse – Stationsstrasse 8902 Urdorf
Gemeindehaus Urdorf Gebäude A und B, allseitig	Bahnhofstrasse 46 8902 Urdorf

Nachgeführt ~~212. April-März 2026~~4